



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 14. Dezember 2017

Nummer 50

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>343 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Dennis Rühn) S. 437</p> <p>344 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma thyssenKrupp Steel Europe AG S. 437</p>	<p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>345 Kraftloserklärung Sparkassenbuch Nr. 3222090635 (alt: 12090635) S. 438</p>
--	---

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

343 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Dennis Rühn)

Bezirksregierung
34.02.02.02 W 14

Düsseldorf, den 30. November 2017

Mit Wirkung vom 01.02.2018 wird Herr Dennis Rühn für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 14. Kehrbezirk in der Stadt Wuppertal (Ortsteile Dönberg und Siebeneick) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 437

344 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG

Bezirksregierung
53.01-100-53.0033/17/9.1.1.2

Düsseldorf, den 30. November 2017

Bekanntgabe nach § 3 a alte Fassung (a. F.) UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg

Antrag der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg – Werk Duisburg-Beeckerwerth – Gemarkung Beeck, Flur 002, Flurstück 53, hat mit Datum vom 24.05.2017 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung § 4 in Verbindung mit § 19 BImSchG

zur Errichtung und Betrieb eines erdgedeckten Flüssiggasbehälters am Schrottlager Beeckerwerth gestellt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt nach Nr. 9.1.1.3 "Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Gemischen (Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen)" der Anlage 1, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), so dass nach § 74 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG (UVPG a. F.) im Rahmen einer standortbezogene Vorprüfung im Sinne des § 3 c Satz 2 UVPG a. F. zu ermitteln war, ob das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG a. F. nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brigitte Thiel

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 437

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

345 Kraftloserklärung Sparkassenbuch Nr. 3222090635 (alt: 12090635)

Das Sparkassenbuch Nr. 3222090635 (alt: 12090635) wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, 29. November 2017

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 438

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf